

# EIN TODESFALL – WAS IST ZU TUN?

⇒ Diese Informationen beziehen sich auf einen Todesfall innerhalb unseres Gemeindegebietes

## 1. Tod Zuhause infolge Krankheit

Rufen Sie den Hausarzt an.

Ist dieser nicht erreichbar, wählen Sie den ärztlichen Notfalldienst

Telefon 041 610 81 61

Der Arzt stellt die Todesbescheinigung aus.

Melden Sie den Todesfall persönlich innert zwei Tagen beim Zivilstandsamt Nidwalden (zuständiges Zivilstandsamt für Todesfälle in Nidwalden). Diese Meldung muss persönlich durch Familienangehörige oder eine bevollmächtigte Person erfolgen.

- Zivilstandsamt Nidwalden, Marktgasse 3, Stans

Telefon 041 618 72 60

Folgende Dokumente sind dem Zivilstandsamt mitzubringen:

- ⇒ das Original der ärztlichen Todesbescheinigung
- ⇒ gültiger Pass oder Identitätskarte jener Person, die den Todesfall anmeldet
- ⇒ Schweizerisches Familienbüchlein oder Familienausweis (falls vorhanden)

Eine zusätzliche Meldung an die Gemeindeverwaltung ist nicht erforderlich.

## 2. Tod im Spital oder Heim

Das Spital oder Heim erledigt die Formalitäten.

Eine zusätzliche Meldung an die Gemeindeverwaltung ist nicht erforderlich.

Falls Sie ein schweizerisches Familienbüchlein oder einen Familienausweis haben, kann dies zur Nachtragung dem Zivilstandsamt zugeschickt oder vorbeigebracht werden.

- Zivilstandsamt Nidwalden, Marktgasse 3, Stans

Telefon 041 618 72 60

## 3. Tod infolge Unfall / Suizid

Benachrichtigen Sie die Polizei, Tel. 117.

Die Polizei muss nicht nur bei Verkehrsunfällen, sondern auch bei Arbeits-, Haushalts- und sonstigen Unfällen beigezogen werden, ebenso bei Suizid und Exit.

Die Polizei erledigt die Formalitäten.

Eine zusätzliche Meldung an die Gemeindeverwaltung ist nicht erforderlich.

Falls Sie ein schweizerisches Familienbüchlein oder einen Familienausweis haben, kann dies zur Nachtragung dem Zivilstandsamt zugeschickt oder vorbeigebracht werden.

- Zivilstandsamt Nidwalden, Marktgasse 3, Stans

Telefon 041 618 72 60



Stirbt eine in Stansstad wohnhafte Person ausserhalb von Nidwalden, ist das Zivilstandsamt des Todesortes zuständig.

Informieren Sie bitte zusätzlich die Gemeindeverwaltung Stansstad über den Todesfall.

Bei Bedarf können Angehörige eine Todesurkunde (kostenpflichtig) beim Zivilstandsamt des Todesortes bestellen.

Ausländische Staatsangehörige erkundigen sich beim Zivilstandsamt direkt, welche Dokumente für die Beurkundung des Todesfalls notwendig sind.

#### 4. Benachrichtigungen

Benachrichtigen Sie die nächsten Angehörigen – Familie, Verwandte, Freunde – und ggf. den Arbeitgeber.

Die Angehörigen entscheiden – evtl. gemäss Wunsch des Verstorbenen – die Bestattungsart (Erdbestattung, Feuerbestattung) und den Bestattungsort.

Benachrichtigen Sie ein Bestattungsinstitut Ihrer Wahl. Dieses besorgt das Einsargen und den Transport in den Aufbahrungs- oder Abdankungsort bzw. in ein Krematorium. Es ist für das Aufbahren zuständig und vereinbart den Termin für die Einäscherung.

Bestattungsinstitute in Nidwalden:

- Flury GmbH, Tottikonstrasse 62, Stans Telefon 041 610 56 39
- Hager Imbach GmbH, Wylstrasse 11A, Hergiswil Telefon 041 630 33 50

Informieren Sie zu gegebener Zeit auch die Wohnungsvermietung, Ausgleichskasse, Pensionskasse, Krankenkasse, Versicherungen, Banken, Post, Telefon, Strom, Zeitungen, Abodienstleister (TV, Internet), Vereine usw.

#### 5. Todesanzeigen

Todesfälle werden im Kanton Nidwalden nicht amtlich bekannt gemacht. Todesanzeigen in den ausgewählten Tageszeitungen/Magazinen sind – falls gewünscht – von den Angehörigen zu verfassen und aufzugeben.

#### 6. Letzte Ruhestätte / Gestaltung der Trauerfeier

##### Kirchliche Trauerfeier

Die Pfarrämter helfen Ihnen gerne bei der Planung und Gestaltung der Trauerfeierlichkeiten.





Hat die verstorbene Person in einer letztwilligen Verfügung einen Willensvollstrecker vorgesehen und dieser das Mandat angenommen, wird der Willensvollstrecker zur Kontaktperson zwischen den Angehörigen und dem Erbschaftsamt.

Willensvollstrecker haben den Willen der verstorbenen Person zu vertreten und gelten insbesondere als beauftragt, die Erbschaft zu verwalten, die Schulden der verstorbenen Person zu bezahlen, allfällige Vermächtnisse auszurichten und die Erbteilung durchzuführen.

## 8. Die kommunale Teilungsbehörde: Erbschaftsamt Stansstad

⇒ Das Erbschaftsamt nimmt mit 1 Person aus der Erbengemeinschaft – in der Regel die vom Zivilstandsamt gemeldete Person – oder dem Willensvollstrecker Kontakt auf, um das weitere Vorgehen festzulegen.

Das Erbschaftsamt Stansstad befasst sich mit den erbrechtlichen Angelegenheiten, wie sie im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt sind. Das Erbschaftsamt ist zuständig für

- die Aufnahme des **Nachlassinventars**;
- die Feststellung der **gesetzlichen und eingesetzten Erben** sowie der **Vermächtnisnehmer**;
- die Eröffnung von **letztwilligen Verfügungen** und das Anzeigen von **Vermächtnissen**;
- das Ausstellen der **Erbenbescheinigung**.

### Nachlassinventar

Nach jedem Todesfall muss ein Nachlassinventar aufgenommen werden. Dabei werden die finanziellen, materiellen und familiären Verhältnisse des Erblassers und ggf. dessen Ehepartner bzw. eingetragener Partner per Todestag aufgenommen bzw. festgehalten. Alle Erben erhalten im Anschluss eine Kopie dieses festgestellten Nachlassbestandes zugestellt. Es kann als Grundlage dienen, ob Sie die Erbschaft annehmen oder allenfalls ausschlagen möchten.

Ist die Erbschaft überschuldet?

Sind Sie unsicher, ob Sie das Erbe überhaupt annehmen sollen?

⇒ *siehe Merkblatt "Erbausschlagung und öffentliches Inventar"*

Wichtig: Sie dürfen absolut keine administrativen, finanziellen oder materiellen Handlungen vornehmen, falls Sie eine Erbausschlagung in Betracht ziehen! Allenfalls verwirken Sie Ihr Ausschlagungsrecht.

Gesetzliche Erben ⇒ *siehe auch Merkblatt "Erbfolge und Pflichtteile"*

Das Erbschaftsamt Stansstad eruiert die gesetzlichen Erben mittels Familienscheinen der Zivilstandsämter. Ausländische Staatsangehörige haben dem Erbschaftsamt entsprechende amtliche Dokumente vorzuweisen.



### Letztwillige Verfügungen

Das Erbschaftsamt eröffnet allen gesetzlichen und ggf. eingesetzten Erben die letztwilligen Verfügungen, d.h. diese werden in Kopie mit Zustellungsnachweis per Post zugestellt.

Vermächtnisnehmer erhalten einen Auszug aus der letztwilligen Verfügung eröffnet, soweit sie diese betrifft.

### Erbenbescheinigung

Die Erbenbescheinigung spielt im Alltag eine wichtige Rolle, weil diese für die Erben oft die einzige Möglichkeit darstellt, über den Nachlass zu verfügen und sich zum Beispiel gegenüber Banken auszuweisen. Auch das Grundbuchamt benötigt eine Erbenbescheinigung für die Anmeldung eines Eigentumsübergangs.

Frühestens drei Monate nach dem Tod des Erblassers stellt das Erbschaftsamt auf Antrag eine Erbenbescheinigung aus. Ein Antragsformular stellt Ihnen das Erbschaftsamt zur Verfügung.

Vor Ablauf dieser Frist und frühestens einen Monat nach dem Todesfall kann die Erbenbescheinigung ausgestellt werden, wenn alle Erben schriftlich die Erbannahme erklären.

⇒ Bevor die Erbenbescheinigung ausgestellt wird, muss die Inventarisierung abgeschlossen und das Nachlassinventar erstellt sein.

### Erbteilung

Im Kanton Nidwalden ist die Nachlassregelung Sache der Erben. Das Erbschaftsamt ist nicht involviert. Die Angehörigen regeln den Nachlass selbst oder sie können eine Fachperson (Jurist, Treuhänder etc.) beiziehen.

Falls ein Willensvollstrecker eingesetzt ist, übernimmt dieser die Nachlassregelung

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Gemeindeverwaltung Stansstad, Erbschaftsamt

Telefon 041 618 24 24

01.01.2026